

**3205. Schweizerbürgerrecht (Entlassung).** A. Das Schweizerische Generalkonsulat in Montreal übermittelt am 8. November 1937 ein Gesuch des Hans Wälti, von Richterswil, geboren 1904, wohnhaft in Beaver Lodge, Kanada, um Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht. Laut Bescheinigung des Departementes des Staatssekretariates von Kanada in Ottawa vom 6. November 1937 ist dem Gesuchsteller die Aushängung der Einbürgerungsurkunde zugesichert, sobald er sich über seine Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht ausweisen kann.

B. Im vorliegenden Falle sind die in Artikel 7 des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903 genannten Bedingungen erfüllt. Einsprachen gegen die Entlassung liegen nicht vor.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Hans Wälti, von Richterswil, geboren in Richterswil am 22. Oktober 1904, wohnhaft in Beaver Lodge, Alberta, Kanada, wird gemäß Artikel 9 des zitierten Bundesgesetzes aus dem zürcherischen Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht und damit aus dem Schweizerbürgerrecht entlassen.

II. Kosten fallen außer Ansatz.

III. Mitteilung an: a) Das Schweizerische Generalkonsulat in Montreal durch Vermittlung der Polizeidepartementes, in Bern, zur Vormerknahme in seinen Registern und mit dem Ersuchen, den Entlassungsbeschluß an Wälti aushinzugeben; b) den Gemeinderat Richterswil; c) das Zivilstandsamt Richterswil; d) die Direktionen des Militärs und des Innern.